

**MDK BAYERN**

Medizinischer Dienst  
der Krankenversicherung  
in Bayern

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz  
**Schritt für Schritt zum neuen  
Pflegebedürftigkeitsbegriff**  
Informationsveranstaltung des MDK Bayern

MDK Bayern  
24.02.2016

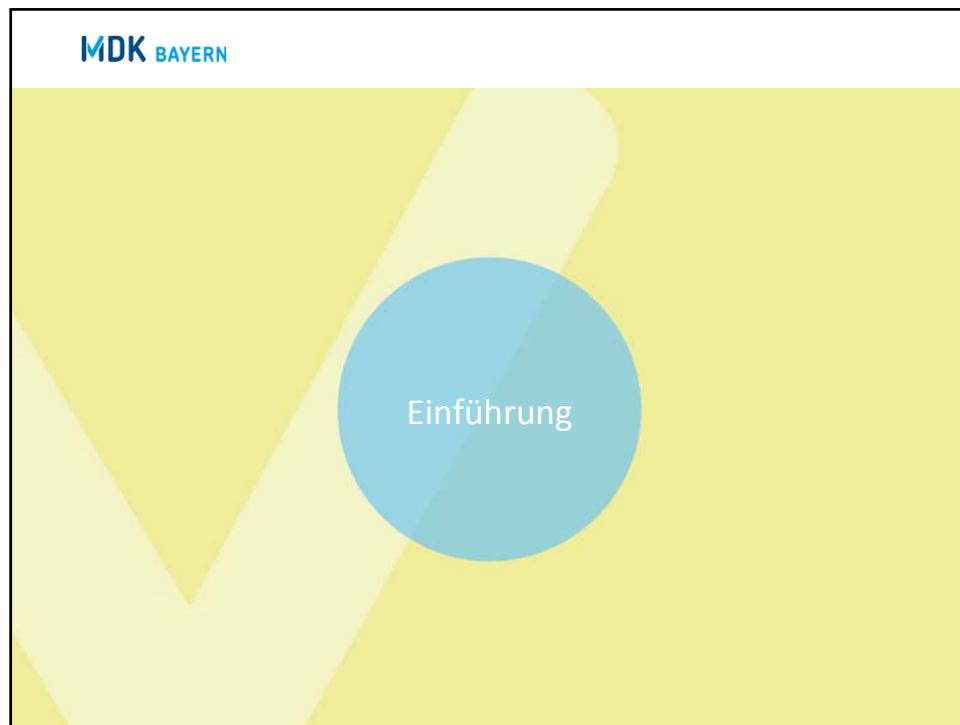
**MDK BAYERN**

**Inhalt**



- 01** Einführung
- 02** Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren
- 03** Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden – die Überleitungsregeln
- 04** Die neuen Leistungen nach dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz
- 05** Die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs Schritt für Schritt
- 06** Fazit

25.02.2016 Seite 2



**MDK BAYERN**

### **Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)**

- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden weiter verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 1. Januar 2017. Bis 31. Dezember 2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben.



25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 4



### **Neue Definition der Pflegebedürftigkeit**

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

**Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist ...**

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in den relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.

**Module des neuen Begutachtungsinstrumentes**

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten in folgenden sechs Modulen:

- 1. Mobilität**
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
- 4. Selbstversorgung**
- 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**
- 7. Außerhäusliche Aktivitäten**
- 8. Haushaltsführung**

Diese Bereiche werden im Gutachten dargestellt, werden jedoch nicht in der Berechnung des Pflegegrades berücksichtigt.



### Bewertung der Selbstständigkeit

#### 0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

#### 1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

#### 2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen.

#### 3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

### Das neue Begutachtungs-Verfahren

#### Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 3	2,5
erheblich	4 – 5	5
schwer	6 – 9	7,5
<b>schwerste</b>	<b>10 – 15</b>	<b>10</b>

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 11

	Die Fähigkeit ist:			
	vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2 Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3 Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
4.2.10 Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11 Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 12

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 5	3,75
erheblich	6 – 10	7,5
schwer	11 – 16	11,25
schwerste	17 – 33	15

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 13

Folie I	Nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen)	Häufig (zweimal bis mehr als wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
4.3.2 Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
4.3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
4.3.4 Beschädigung von Gegenständen	0	1	3	5
4.3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
4.3.6 Verbale Aggression	0	1	3	5
4.3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 14

Folie II	Nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen)	Häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
4.3.9 Wahnvorstellungen	0	1	3	5
4.3.10 Ängste	0	1	3	5
4.3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
4.3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
4.3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 15

Folie I	selbstständig	überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.4.3 Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 16

Folie II		selbstständig	überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.8 Essen	0	3	6	9	
4.4.9 Trinken	0	2	4	6	
4.4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettentuhls	0	2	4	6	
4.4.11 Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3	
4.4.12 Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3	
	Versorgung selbstständig		Versorgung mit Hilfe		
		nicht täglich, nicht auf Dauer	Täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	Ausschließlich oder nahezu ausschließlich	
4.4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	0	0	6	3	
25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff					Seite 17

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:	Ent-fällt	Selb-stän-dig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.1 Medikation					
4.5.2 Injektionen					
4.5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)					
4.5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe					
4.5.5 Einreibung sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
4.5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen					
4.5.7 Körpernahe Hilfsmittel					
25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff					
Seite 18					

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:	Ent-fällt	Selbst-ständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung					
4.5.9 Versorgung mit Stoma					
4.5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden					
4.5.11 Therapiemaßnahmen					
4.5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
4.5.13 Arztbesuche					
4.5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)					
4.5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)					

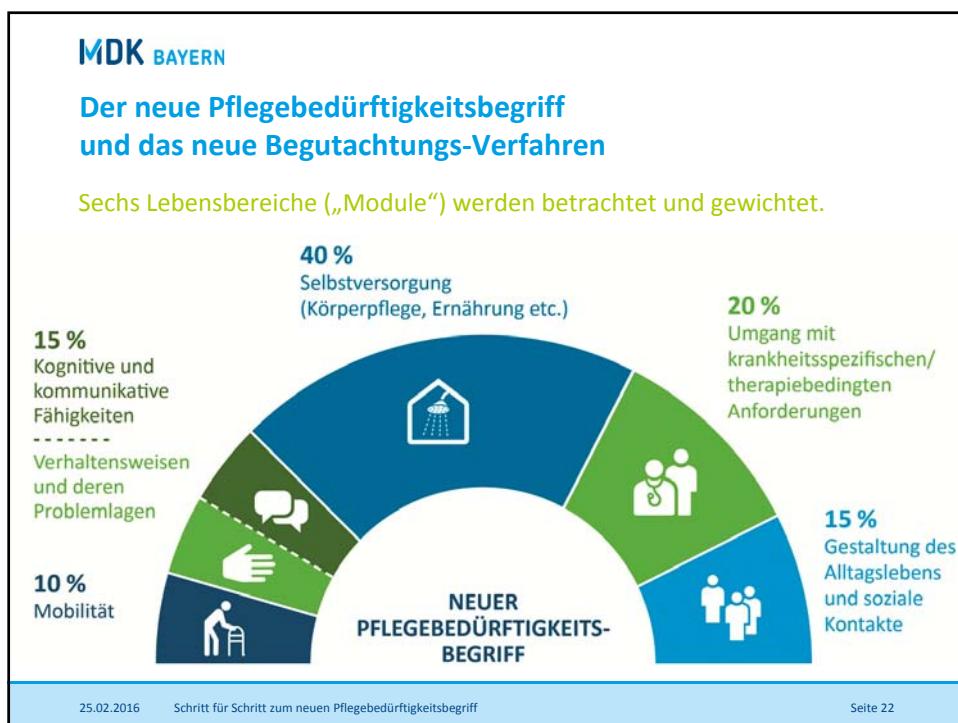
25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 19

4.5.16 Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften, und zwar:
0 entfällt/nicht erforderlich
0 selbständig (Bereitstellen einer Diät reicht aus)
1 überwiegend selbständig (Erinnerung/Anleitung ist mindestens einmal täglich notwendig)
2 überwiegend unselbständig (benötigt meistens Anleitung/Beaufsichtigung, mehrmals täglich)
3 unselbständig (benötigt immer Anleitung/Beaufsichtigung)

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 20

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
4.6.2 Ruhens und Schlafen	0	1	2	3
4.6.3 Sich beschäftigen	0	1	2	3
4.6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
4.6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
4.6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 21

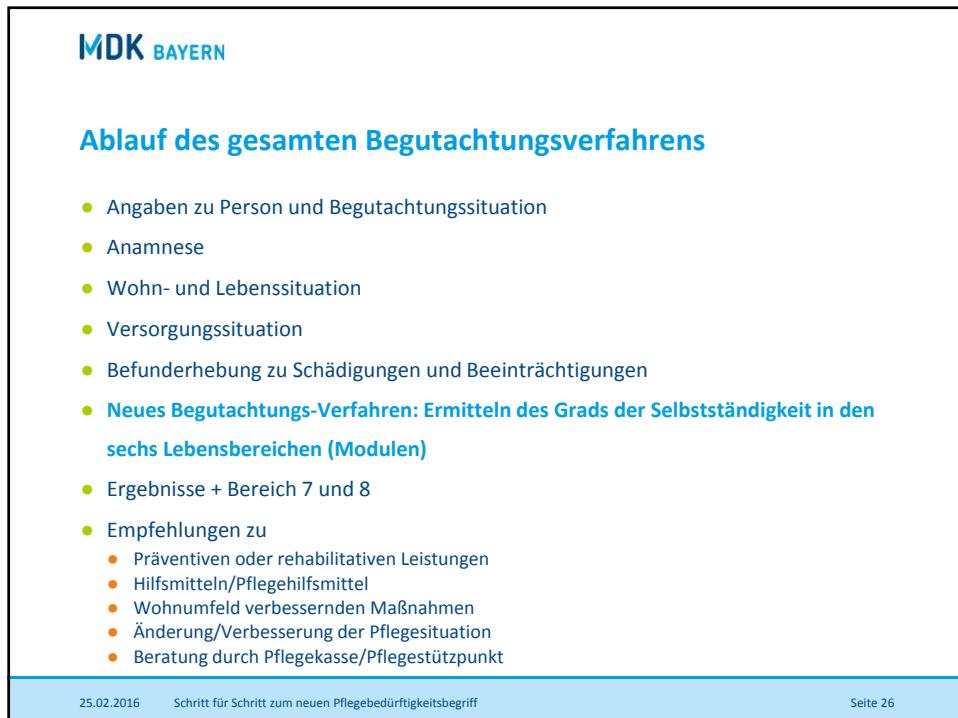
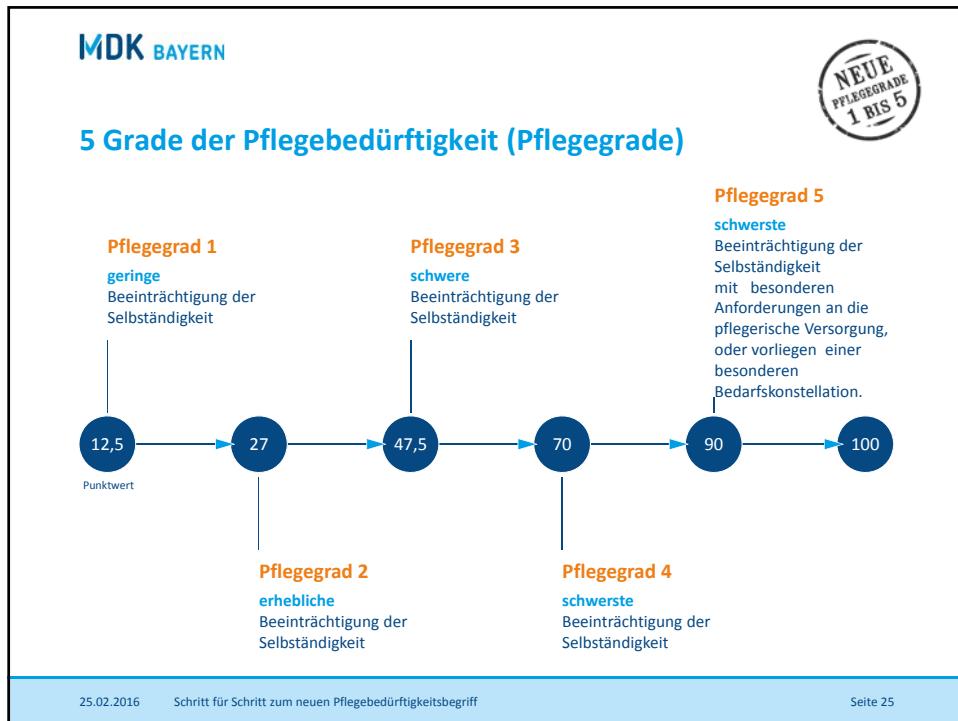


Module	Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
<b>und Gewichtung</b>	<b>keine</b>	<b>geringe</b>	<b>erhebliche</b>	<b>schwere</b>	<b>schwerste</b>	
<b>Modul 1 (10 Prozent)</b>	<b>0 - 1</b>	<b>2 - 3</b>	<b>4 - 5</b>	<b>6 - 9</b>	<b>10 - 15</b>	Summe der Punkte im Modul 1
	<b>0</b>	<b>2,5</b>	<b>5</b>	<b>7,5</b>	<b>10</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 1</b>
<b>Modul 2</b>	<b>0 - 1</b>	<b>2 - 5</b>	<b>6 - 10</b>	<b>11 - 16</b>	<b>17 - 33</b>	Summe der Punkte im Modul 2
<b>Modul 3</b>	<b>0</b>	<b>1 - 2</b>	<b>3 - 4</b>	<b>5 - 6</b>	<b>7 - 65</b>	Summe der Punkte im Modul 3
<b>Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)</b>						
	<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>	<b>Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3</b>
<b>Modul 4 (40 Prozent)</b>	<b>0 - 2</b>	<b>3 - 7</b>	<b>8 - 18</b>	<b>19 - 36</b>	<b>37 - 54</b>	Summe der Punkte im Modul 4
	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 4</b>
<b>Modul 5 (20 Prozent)</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2 - 3</b>	<b>4 - 5</b>	<b>6 - 15</b>	Summe der Punkte im Modul 5
	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>20</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 5</b>
<b>Modul 6 (15 Prozent)</b>	<b>0</b>	<b>1 - 3</b>	<b>4 - 6</b>	<b>7 - 11</b>	<b>12 - 18</b>	Summe der Punkte im Modul 6
	<b>0</b>	<b>3,75</b>	<b>7,5</b>	<b>11,25</b>	<b>15</b>	<b>Gewichtete Punkte im Modul 6</b>

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 23





## Das neue Begutachtungs-Verfahren

### Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten

#### Folie I

##### Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich

###### 6.1.1 Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung

- selbständig (ohne Begleitung)
- überwiegend selbständig (mit Unterstützung, aber auch mit Eigenaktivität der Person)
- überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch eine Person reicht jedoch aus
- überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch zwei Personen erforderlich

###### 6.1.2 Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung (zu Fuß oder mit dem Rollstuhl)

- Selbständig (ohne Begleitung)
- nur auf gewohnten Wegen selbständig
- auf allen Wegen nur mit personeller Hilfe möglich
- auch mit personeller Hilfe nicht möglich

25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 27

## Das neue Begutachtungs-Verfahren

### Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten

#### Folie II

##### Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich

###### 6.1.3 Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr

- selbständig (ohne Begleitung)
- nur auf gewohnten Strecken selbständig
- auf allen Strecken nur mit personeller Hilfe möglich
- auch mit personeller Hilfe nicht möglich

###### 6.1.4 Mitfahren in einem Kraftfahrzeug

- selbständig
- benötigt nur Hilfe beim Ein-/Aussteigen (Hilfsperson während der Fahrt ist nicht erforderlich)
- benötigt Hilfe (auch) während der Fahrt mit dem PKW/Taxi (zusätzlich zum Fahrer)
- nicht möglich, Liegendtransport oder Transport im Rollstuhl (Spezialfahrzeuge) notwendig.

25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 28

**Das neue Begutachtungs-Verfahren****Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten****Folie III****Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)**

6.1.5 Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen

Teilnahme selbstständig möglich

Nicht selbstständig, Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich

Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich

Erläuterungen: .....

**6.1.6 Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes (Auswahl treffen)**

Teilnahme selbstständig möglich

Nicht selbstständig, Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich

Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich

**Das neue Begutachtungs-Verfahren****Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten****Folie IIII****Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)**6.1.7 Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen  
(Besuche, organisierte Freizeitaktivitäten, Selbsthilfegruppen, Vereine etc.)

Teilnahme selbstständig möglich

Nicht selbstständig, Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich

Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich

## Das neue Begutachtungs-Verfahren

### Bereich 8: Haushaltsführung

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.2.1 Einkaufen für den täglichen Bedarf				
6.2.2 Zubereitung einfacher Mahlzeiten				
6.2.3 Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten				
6.2.4 Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten, einschließlich Wäschepflege				
6.2.5 Nutzung von Dienstleistungen				
6.2.6 Umgang mit finanziellen Angelegenheiten				
6.2.7 Umgang mit Behördenangelegenheiten				

25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 31

### Was verändert sich durch das neue Verfahren?

- Das neue Begutachtungsverfahren führt zu einer ganzheitlicheren Bewertung des Pflegebedürftigen.
- Insbesondere Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen erhalten einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.
- Das neue Verfahren ist einfach strukturiert und vermeidet das Nebeneinander von engem Pflegebedürftigkeitsbegriff und Einschränkungen in den Alltagskompetenzen.
- Das neue Verfahren verzichtet auf die Pflegeminuten.
- Das neue Verfahren ist leichter nachvollziehbar und erhöht damit die Transparenz.

25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 32



### Was verändert sich durch das neue Verfahren?

- Durch das Pflegestärkungsgesetz II wird zum 1. Januar 2016 der Vorrang von Prävention und Rehabilitation nochmals gestärkt.
- Die Gutachter geben Empfehlungen zur Prävention und Rehabilitation. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erfolgt bei der Pflegebegutachtung in allen MDK auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Verfahrens (optimierter Begutachtungsstandard).
- Die Gutachter treffen auch Aussagen darüber, ob in der häuslichen Umgebung oder Einrichtung präventive Maßnahmen empfohlen werden können und klären, ob Beratungsbedarf zu primärpräventiven Maßnahmen (z. B. Gruppenangebote zur Sturzprävention) besteht.

### Die Überleitung vom alten in das neue System

- Alle Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden nach einer Überleitungsregel in die neuen Pflegegrade übergeleitet.
- Für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstandes vorgesehen: Niemand wird schlechter gestellt.
- Es gilt lebenslanger Bestandsschutz: Kein bisher Pflegebedürftiger kann durch Neubegutachtung schlechter gestellt werden. Einzige Ausnahme: Pflegebedürftigkeit liegt nicht mehr vor.

### Übergangsregelung des PSG II

Die Überleitung gewährleistet einen nahtlosen Übergang in das neue System. Leistungsempfänger müssen keinen neuen Antrag stellen. Sie müssen auch nicht neu begutachtet werden.

Gültiges Verfahren		wird übergeleitet in	Pflegegrad
Keine Pflegestufe	mit EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	ohne EA	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	mit EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	ohne EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	mit EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	ohne EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	mit EA	→	Pflegegrad 5
Härtefälle		→	Pflegegrad 5

\*EA: mit eingeschränkter Alltagskompetenz, z.B. bei Demenz oder psychischer Erkrankung

Die neuen  
Leistungen

### Die Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz II

- Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 1. Januar 2017 angehoben und erweitert.
- Für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden 125,-€ monatlich gewährt.
- Die Leistungen und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert.



25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 37

### Geplante Leistungen (in Euro)

Pflegegrad	Ambulante Leistungen		vollstationäre Leistung	Tages-Nachtpflege	Entlastungsbetrag § 45 b
	Geldleistung	Sachleistung			
1	–	–	125	–	125
2	316	689	770	689	125
3	545	1.298	1.262	1.298	125
4	728	1.612	1.775	1.612	125
5	901	1.995	2.005	1.995	125

25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 38

## Weitere Leistungen bei Pflegegrad 1



- |                   |  |
|-------------------|--|
| 7a und 7b         | Pflegeberatung   |
| 37 Abs. 3         | Beratung in der eigenen Häuslichkeit   |
| 38a               | Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen                        |
| 40                | Versorgung mit Pflegehilfsmitteln  |
| Abs. 1 bis 3 u. 5 | Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes |
| 40 Abs. 4         | Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stat. Pflegeeinrichtungen                                   |
| 43b               | Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen  |
| 45                |  |

25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 39

## Fallbeispiel 1 für die Überleitung



**Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1  
und Einschränkung der Alltagskompetenz**

erhält              **316 €** Pflegegeld oder  
                        **689 €** Sachleistungen  
und bis zu        **208 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



**Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017  
in den Pflegegrad 3 eingestuft und**

erhält              **545 €** Pflegegeld oder  
                        **1.298 €** Sachleistungen  
und bis zu        **125 €** Entlastungsleistungen

PS = Pflegestufe    PG = Pflegegrad

25.02.2016

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 40

**MDK BAYERN**

**Fallbeispiel 2 für die Überleitung**

The diagram illustrates the transition between two levels of care dependency. It starts with a green box for PS1 (Pflegestufe 1) containing information about benefits. An arrow points down to a blue box for PG 2 (Pflegegrad 2), which also contains benefit information. Below the boxes, definitions for PS and PG are provided, along with the date of the slide and the page number.

<b>PS1</b>	<b>Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1 ohne Einschränkung der Alltagskompetenz</b>
erhält	<b>244 € Pflegegeld oder 468 € Sachleistungen und bis zu 104 € Betreuungs- und Entlastungsleistungen</b>
<b>PG 2</b>	<b>Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017 in den Pflegegrad 2 eingestuft und</b>
erhält	<b>316 € Pflegegeld oder 689 € Sachleistungen und bis zu 125 € Entlastungsleistungen</b>

PS = Pflegestufe    PG = Pflegegrad

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 41

**MDK BAYERN**

**Die Leistungen für Pflegepersonen**

Bessere Absicherung der Pflegepersonen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Pflegeversicherung zahlt Rentenbeiträge für Pflegepersonen, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, pflegen. Der Rentenbeitrag steigt mit zunehmendem Pflegegrad und kann auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden.
- Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen.

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Seite 42

### Was ändert sich bei der stationären Pflege?

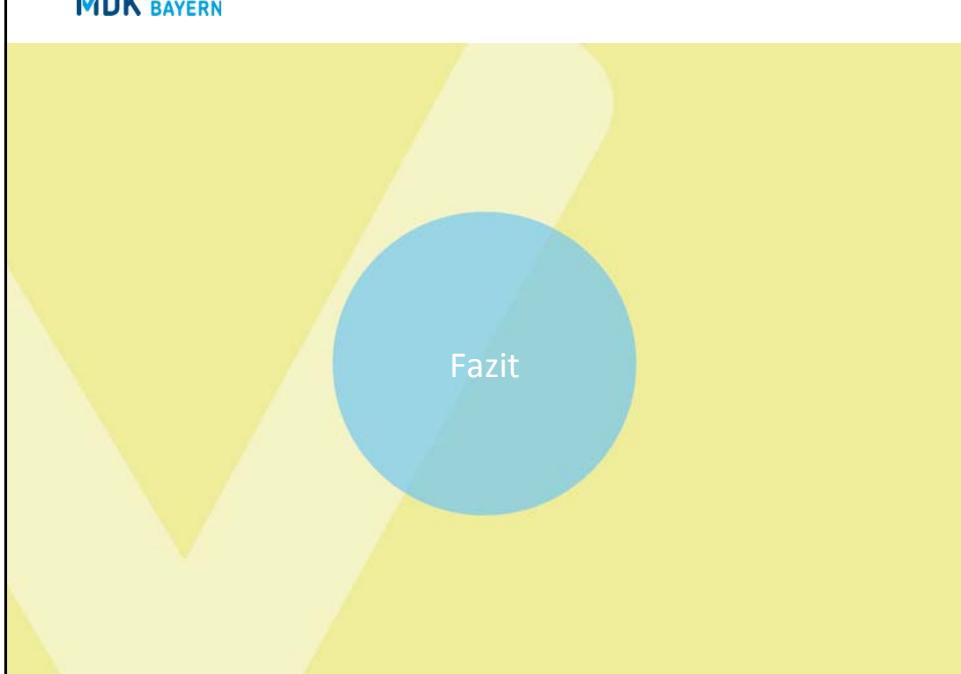
- Bisher ist es so: Je höher die Pflegestufe, desto höher auch der pflegebedingte Eigenanteil, den der Betroffene selbst zu bezahlen hat.
- Die Leistungen und die Vergütung in der stat. Pflege werden grundlegend neu strukturiert: Zukünftig ist der pflegebedingte Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch.
- Das bedeutet: Der Eigenanteil steigt nicht mehr, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad eingestuft werden muss.
- Übergeleitete Leistungsempfänger der Pflegegrade 2 bis 5, deren Eigenanteil ab 1. Januar 2017 höher ist als bisher, erhalten einen Zuschlag. Dadurch wird der Besitzstandsschutz auch für Leistungsempfänger in der stationären Pflege sichergestellt.



Schritt für Schritt

### Vorbereitung der neuen Begutachtung

1. Die neuen Begutachtungs-Richtlinien liegen vor.
  2. 1. Quartal 2016: Anhörung, Beschlussfassung und Genehmigung der Richtlinien.
  3. Danach erfolgt die Entwicklung, Erprobung und Einführung der neuen Begutachtungssoftware.
  4. Mitte 2016 werden die Gutachter geschult.
  5. Parallel werden zielgruppenspezifische Informationen entwickelt.
- Bei all diesen Vorbereitungen arbeiten die Medizinischen Dienste eng mit den Pflegekassen und weiteren Akteuren zusammen.



Fazit

**MDK BAYERN**

### Fazit



1. Das Pflegestärkungsgesetz II schafft mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einen grundlegenden Systemwechsel in der Pflegeversicherung. Am bestehenden Teilleistungsprinzip wird festgehalten.
2. Mit dem Neuen Begutachtungsassessment erfolgt eine ganzheitliche Betrachtung aller relevanten Aspekte bei den pflegebedürftigen Menschen.
3. Der derzeit bestehende Minutenansatz wird durch eine Darstellung der Selbstständigkeit abgelöst.
4. Die Präventions- und Rehabilitationsbedürftigkeit wird bei allen Antragstellern systematisch erfasst.

25.02.2016 Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff Seite 47



**MDK BAYERN**

Kompetent.  
Unabhängig.  
Menschlich.

**Wir sind für Sie da!**

Ihre Pflege liegt uns am Herzen. Menschen gut zu pflegen, ist eine große Herausforderung. Der MDK Bayern unterstützt Sie dabei. Wenn Sie Fragen zur Begutachtung, zum Pflegesuch oder allgemein zum Thema Pflege haben, dann rufen Sie uns an:

**Tel. 0911 – 65068 555**  
(Dienstag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr)

Per E-Mail erreichen Sie uns unter: [pfegeinfo@mdk-bayern.de](mailto:pfegeinfo@mdk-bayern.de)

Ihre Pflegeexperten und Pflegeexpertinnen vom MDK Bayern

Für Lob, Kritik oder Anregungen sind wir ebenfalls gerne für Sie da!